

Grundrente

Quellen:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/grundrente/grundrente_faq_liste.html

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Grundrente/grundrente_node.html

Broschüre:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/grundrente_zuschlag_zur_rente.html

Das Wichtigste in Kürze

Die Grundrente ist keine eigenständige Rente, sondern ein individueller Zuschlag auf gesetzliche Renten (Altersrenten, Erwerbsminderungsrente, Erziehungsrente und Hinterbliebenenrente). Grundrente bekommen Rentner zusätzlich, wenn sie mindestens 33 Jahre (sog. Wartezeit) lang gearbeitet, Kinder erzogen und/oder Angehörige gepflegt und dabei im Durchschnitt wenig verdient haben. Ausschlaggebend ist die Höhe des Einkommens, es gibt keine Bedürftigkeitsprüfung. Grundrente muss nicht beantragt werden, die Rentenversicherung prüft den Anspruch durch Datenabgleich mit den Finanzbehörden.

Damit es nicht zu Kürzungen bei anderen Sozialleistungen kommt, gibt es zusätzlich zum Grundrentenzuschlag Freibeträge, z.B. für die Grundsicherung im Alter und beim Wohngeld.

Voraussetzungen

Für die Grundrente müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bezug einer Rente, z.B. Altersrente ([Rente > Rentenarten](#)), Hinterbliebenenrente ([Witwen/Witwerrente](#)), [Erwerbsminderungsrente](#) oder [Erziehungsrente](#))
- Einkommen während des Arbeitslebens durchschnittlich höchstens 80 % des deutschen Durchschnittseinkommens
- Mindestens 33 Jahre sog. Grundrentenzeiten, das sind Pflichtbeitragszeiten zur Rentenversicherung (= Mindestversicherungszeit für Anspruch auf Grundrente)

Zu den 33 Jahren Grundrentenzeiten zählen:

- Pflichtbeiträge aus Beschäftigung oder Selbstständigkeit

- [Kindererziehungszeiten](#):

Pflichtbeitragszeiten (0-36 Monate) können die Rente erhöhen. Sie zählen, als wäre in dieser Zeit durchschnittlich verdient worden.

Auch Berücksichtigungszeiten (bis zum 10. Geburtstag) werden zur Berechnung der Mindestversicherungszeit herangezogen.

- Pflegezeiten:

Die Höhe der Rentenpunkte richtet sich nach Pflegegrad und gewählter Pflegeleistung. Wie bei den Kindererziehungszeiten beeinflussen die Pflichtbeitragszeiten die Höhe der

Grundrente und die Berücksichtigungszeiten werden zur Berechnung der Mindestversicherungszeit herangezogen.

- Leistungsbezugszeiten während Krankheit oder [Rehabilitation](#), z.B. [Krankengeld](#) oder [Übergangsgeld](#).
- Ersatzzeiten (z.B. Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, politische Haft in der DDR).

Nicht berücksichtigt werden Zeiten

- aus freiwilligen Rentenbeitragszahlungen,
- mit Bezug von [Arbeitslosengeld](#), [Arbeitslosengeld II](#), [Arbeitslosenhilfe](#) oder [Bürgergeld](#),
- der Schulausbildung
- und/oder einer [geringfügigen Beschäftigung \(Minijob\)](#) ohne eigene Beitragszahlung.

Auch Zurechnungszeiten (z.B. bei der [Erwerbsminderungsrente](#) oder [Witwen/Witwerrente](#)) zählen **nicht** mit.

Wenn diese Zeiten parallel zu Grundrentenzeiten (siehe oben) laufen, z.B. bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit neben Bürgergeld oder neben einem Schulbesuch, werden die Grundrentenzeiten auf die Grundrente angerechnet.

Besonderheit bei Hinterbliebenenrenten

[Waisenrenten](#), [Erziehungsrenten](#), [Witwer- und Witwenrenten](#) werden aus den Versicherungszeiten des Verstorbenen berechnet. Entsprechend wird bei diesen Rentenbeziehenden geprüft, ob die Verstorbenen einen Grundrentenzuschlag bekommen haben oder hätten, der dann die Hinterbliebenenrente erhöht.

na Quelle: Broschüre Seite 4

rf: letzter Punkt: vgl.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/grundrente/grundrente_faq_liste.htm
1 „Welche Zeiten zählen ... nicht mit?“

Höhe des Grundrentenzuschlags

Die Höhe der Grundrente wird individuell ermittelt. In die Berechnung fließen die Pflichtbeitragszeiten und die Höhe des durchschnittlichen Einkommens während der Arbeitszeit ein:

- Weniger als 33 Pflichtbeitragsjahre: keine Grundrente.
- Zwischen 33 und 35 Jahren: Zahlung der Grundrente mit Abschlägen, d.h. sie wird je nach Beitragszeit in der Höhe gestaffelt.
- Mehr als 35 Jahre: Auszahlung der Grundrente in voller Höhe.

Einkommen vor der Rente

Das jährliche Durchschnittseinkommen während der rentenbeitragspflichtigen Arbeitsjahre wird verglichen mit dem Durchschnittseinkommen in Deutschland (sog. 100%-Marke), das im jeweiligen Jahr gegolten hat:

Liegt bzw. lag das Einkommen unter der 30-%-Marke, wird es nicht für die Berechnung des Grundrentenzuschlags berücksichtigt.

Alle darüber liegenden Einkommen werden gezählt und dürfen im Gesamtdurchschnitt nicht über der 80-%-Marke liegen.

Anrechnung von Einkommen während der Rente

Auf die Grundrente werden das zu versteuernde Einkommen und der steuerfreie Teil der Rente angerechnet. Dazu tauschen die [Rentenversicherung](#) und das zuständige Finanzamt Daten aus. In der Regel wird auf die Daten des vorletzten Jahres zugegriffen. Kapitalerträge über dem Sparer-Pauschbetrag müssen aber in der Regel extra bei der Rentenversicherung angegeben werden, weil das Finanzamt dazu keine Daten übermitteln kann. Kapitalerträge müssen nämlich nur selten in der Steuererklärung angegeben werden, weil die Steuern meist direkt die Bank zahlt.

Quelle

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/grundrente_zuschlag_zur_rente.html, S. 18: "Wie hoch Ihr Einkommen insgesamt ist, wird normalerweise von Ihrem Finanzamt ausgerechnet und der Deutschen Rentenversicherung automatisch mitgeteilt. Kapitalerträge, für die Sie bereits über Ihre Bank pauschal die sogenannte Abgeltungssteuer gezahlt haben und die Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angegeben haben, werden ebenfalls auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Nach Kapitalerträgen, die oberhalb des SparerPauschbetrages erzielt wurden, werden Sie in Ihrem Rentenbescheid gefragt, wenn Sie einen Grundrentenzuschlag bekommen. Sie müssen dann mitteilen, ob Sie Kapitalerträge oberhalb des SparerPauschbetrages haben und - falls ja - wie hoch diese sind."

na: Quelle und Merker: Bei den FAQs

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/grundrente/grundrente_faq_liste.html#e5f85e17-0cdc-4a12-9a2c-9bbe490b2ff2 stehen auch noch weitere Details, falls das FA die Daten nicht übermittelt. Habe ich weggelassen, denn das führt vermutlich in die Irre und geht zu tief.

„Wird vom Finanzamt ein zu versteuerndes Einkommen nicht übermittelt, werden auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Landwirtschaftlichen Alterskasse, Ruhegehälter und vergleichbare Bezüge, Renten der berufsständischen Versorgung, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen als Einkommen berücksichtigt. Diese Einkommen werden von den Rentenversicherungsträgern eigenständig ermittelt.“

Für die Auszahlung des Grundrentenzuschlags **2025** gelten folgende Einkommensfreibeträge:

Verfügbares Einkommen monatlich	Höhe/Anrechnung
Alleinstehende: bis 1.438 €	Auszahlung des vollen Grundrentenzuschlags
Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften: bis 2.243 €	Auszahlung des vollen Grundrentenzuschlags
Alleinstehende: über 1.438 €	Anrechnung von 60 % des Einkommens über 1.438 bis 1.840 € und 100 % des Einkommens über 1.840 €
Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften: über 2.243 €	Anrechnung von 60 % des Einkommens über 2.243 bis 2.646 € und 100 % des Einkommens über 2.646 €.

Anschauliche Fallbeispiele zur Höhe der Grundrente gibt es unter
[> Suche nach "Grundrente Fallbeispiele"](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

rf: (§ 151 b Abs. 1, 2, 3, 4, 5 in Verbindung mit § 22a Abs. 6, 39 e Abs. 10 Einkommenssteuergesetz).

lm: Berechnung gemäß § 97a Abs.4 SGB VI:

Bei Alleinstehenden:

- Ab 36,56 mal aktueller Rentenwert bis 46,78 mal aktueller Rentenwert: 60% Anrechnung,
- Einkommen über 46,78 mal aktuellem Rentenwert wird dann voll angerechnet.

Bei Ehegatten:

Statt 36,56: 57,03 mal aktueller Rentenwert

Statt 46,78: 67,27 mal aktueller Rentenwert.

Auf vollen Euro aufrunden.

Rentenwert ab 1.7.24: 39,32 € (Quelle:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2024/240319-rentenanpassung-2024.html>), na: Formel in der 1.1. -Excel

Gesetzesquelle § 97a Abs 4 und 5 SGB IV:

In den FAQs

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/grundrente/grundrente_faq_liste.htm l#0b981413-44ca-497c-a051-1d05ffba5800 (Frage: Wird Einkommen auf den Grundrentenzuschlag angerechnet?) steht:

"Diese Freibeträge werden zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der **vorjährigen** Rentenanpassung angepasst."

Kein Einkommen ist z.B.:

- selbst genutztes Wohneigentum
- steuerfreie Einnahmen, z.B. aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- geringfügige Beschäftigung (Minijob), wenn sie pauschal besteuert ist
- Verdienst für die Pflege Angehöriger, der nicht höher ist als das [Pflegegeld](#) der Pflegeversicherung
- eigenes Vermögen
- der Grundrentenzuschlag

Praxistipps

- Wenn Sie Kapitalerträge (z.B. Zinsen, Dividenden) haben, die über dem Sparerfreibetrag liegen, müssen Sie diese dem Rentenversicherungsträger melden. Die Rentenversicherung kann dies überprüfen.
- Der Grundrentenzuschlag ist steuerfrei.

rf: vgl. § 151 c SGB VI

na: steuerfrei, Quelle: FAQ „Ist der Grundrentenzuschlag steuerfrei?“

Freibetrag

Wer den Grundrentenzuschlag erhält, bekommt auch einen Freibetrag bei der [Grundsicherung im Alter](#), bei der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) oder beim [Wohngeld](#). Der Freibetrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 100 € der monatlichen Bruttorente
plus
- 30 % der restlichen Bruttorente.

Dieser Freibetrag darf jedoch 2025 281,50 € nicht überschreiten (50 % der Regelbedarfsstufe 1).

Fallbeispiel:

Frau K. erhält eine Bruttorente von 800 €.

Der Freibetrag setzt sich zusammen aus:

1. 100 € der monatlichen Bruttorente
2. 30 % der restlichen Bruttorente: $800 \text{ €} - 100 \text{ €} = 700 \text{ €}$, hiervon 30 % sind 210 €

Der errechnete Freibetrag wäre also: $100 \text{ €} + 210 \text{ €} = 310 \text{ €}$

Dieser errechnete Freibetrag übersteigt jedoch die 2025 geltende Höchstgrenze von 281,50 €.

Deshalb steht Frau K. bei der Grundsicherung oder beim Wohngeld ein Freibetrag in Höhe von 281,50 € zu.

Quelle für die Angaben oben: FAQ „Wirken sich die 33 Jahre ... anderen Sozialleistungen aus?“

Im: Den Freibetrag gibt es offenbar nicht nur bei der GruSi im Alter und beim Wohngeld, sondern auch bei der HLU und bei der ergänzenden HLU nach dem sozialen Entschädigungsrecht. Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Leistungen-Gesetzliche-Rentenversicherung/Grundrente/Fragen-und-Antworten-Grundrente/fragen-und-antworten-grundrente-art.html> unter "III. Flankierende Freibeträge aus dem Grundrentengesetz bei ergänzenden Sozialleistungen".

Die "ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt des sozialen Entschädigungsrechts" ist offenbar eine Leistung, die nur sehr wenige Menschen bekommen haben (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Entschaedigte-nach-dem-alten-SER/Fuersorgerische-Leistungen/fuersorgerische-leistungen.html>: "Zum 31. Dezember 2018 erhielten 2.295 Menschen laufende Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt [...]. Einmalige Leistungen [...] wurden im Jahr 2018 in insgesamt 571 Fällen gewährt."). Es gibt auf alle Fälle noch die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt als Übergangsleistung für Hinterbliebene (§ 145 Abs. 2 Nr. 4 SGB XIV), aber ob es ansonsten eine Nachfolgeleistung gibt, weiß ich leider nicht.

Fazit: Diese Leistung würde ich hier nicht nennen.

Praxistipps

- Fragen zur Grundrente beantwortet die kostenlose Hotline der Deutschen Rentenversicherung unter 0800 1000 4800, Mo-Do, 7.30-19.30 Uhr, Fr nur bis 15.30 Uhr.
- Detaillierte Informationen finden Sie in der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“, kostenloser Download unter [> Suchbegriffe Broschüre Grundrente, unten bei Medien](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Wer hilft weiter?

Die Deutsche Rentenversicherung. Sie berechnet den Grundrentenzuschlag für alle Rentner und Menschen, die erstmals Rente bekommen.

Verwandte Links

[Rente > Kindererziehung](#)

[Rente > Hinzuerwerb](#)

Teilrente – neuer DS

[Rente > Rentenarten](#)

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Altersrenten > Regelaltersrente](#)

[Altersrente für langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für Frauen](#)

[Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung](#)

[Rentenversicherung](#)

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Wohngeld](#)

[Pflegezeit](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 76g, 97a, 151c, 307e SGB VI - § 82a SGB XII